



Österreichischer Rottweilerklub

ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG

1. ZWECK

Zweck einer Zuchttauglichkeitsprüfung ist es, zuchtgeeignete Rottweiler zu bestimmen und solche die nicht zur Zucht geeignet sind, auszuschließen.

2. DURCHFÜHRUNG

Die Durchführung obliegt dem ÖRK, er kann sie auf Antrag einer Landesgruppe übertragen. Die Leitung obliegt dem Zuchtwart oder seinem Stellvertreter.

3. ANERKENNUNG

Die Anerkennung einer Bewertung erfolgt nur dann, wenn sie auf einer termingeschützten, öffentlichen Zuchttauglichkeitsprüfung vergeben wurde.

4. VORAUSSETZUNG

Voraussetzung für eine Termenschutzerteilung ist die Teilnahme von mindestens 3 Hunden und das Vorhandensein eines geeigneten Geländes. Höchstteilnehmerzahl sind 15 Hunde pro Tag plus max. 3 wieder antretende.

5. TEILNAHME

- a) Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer Zuchttauglichkeitsprüfung teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung mindestens 20 Monate alt ist.
- b) Die Anmeldung eines Hundes zur Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Hauptzuchtwart unter gleichzeitiger Vorlage der Original - Ahnentafel und des Gutachtens über den Zustand der Hüftgelenke und Ellbogengelenke, ausgestellt von der vom ÖRK anerkannten Auswertungsstelle. Weiterhin ist die gültige Mitgliedschaft beim ÖRK für den Eigentümer des Hundes nachzuweisen. Bei Wiedervorführung nach vorheriger Zurückstellung, müssen die Zuchttauglichkeitsberichte aller vorhergegangenen Vorführungen unaufgefordert vorgezeigt werden.
- c) Der Hund muss im A-Blatt des ÖHZB eingetragen sein.

6. AUS-BZW. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Eine termingeschützte Zuchttauglichkeitsprüfung ist nach folgenden Bestimmungen durchzuführen:

- a) Der Prüfungsleiter nimmt die Meldungen entgegen, prüft die Vollständigkeit und veranlasst notwendige Nachträge oder Berichtigungen. Die Zuchtbuchstelle ist angewiesen, nur lückenlose Unterlagen zu bearbeiten.
- b) Auf Grund der eingereichten Unterlagen bereitet der Prüfungsleiter die Prüfungspapiere (Ergebnis der Zuchttauglichkeitsprüfung) vor. Er überträgt die eingegangenen Meldungen in eine Liste.

Diese muss folgende Angaben enthalten:

- .) Name des Hundes
- .) Wurfstag
- .) Zuchtbuchnummer
- .) Name des Züchters
- .) Name und Anschrift des Eigentümers des Hundes
- .) ÖRK – Mitglieds-Nachweis

Diese Liste muss zu Meldeschluss zur Zuchtbuchstelle geschickt werden.

- c) Für die Erfassung der Gebühren ist eine Liste zu führen.

7. AUFGABEN DES PRÜFUNGSLEITERS UND DES ZUCHTWARTES

Der Prüfungsleiter und der Zuchtwart haben am Tage der Prüfung dafür zu sorgen, dass der Richter ungestört arbeiten kann und dass folgende Gegenstände und Hilfskräfte zur Verfügung stehen.

- a) Körmaß, Bandmaß, Tisch und Sitzgelegenheiten
- b) eine Schreibkraft mit Maschine für das Ausfüllen der Formblätter
- c) ein erfahrener Helfer mit entsprechender Ausrüstung und anerkannten Helferausweis
- d) eine Schreckschusspistole
- e) ebener Boden (evtl. Bretterbelag) von mindestens 1 x 2 Meter für die erforderlichen Messungen
- f) eine Waage

Der Hauptzuchtwart oder sein Stellvertreter assistieren dem Richter weitgehend bei der praktischen Durchführung der Zuchtauglichkeitsprüfung.

8. UNTERBRINGUNG DER HUNDE

Alle Hunde sind so unterzubringen, dass sie den Ablauf der Prüfung nicht stören oder selbst gestört werden. Es dürfen keine Hunde ohne Aufforderung an oder in den Ring gebracht werden.

9. REIHENFOLGE

Die Prüfung erfolgt in der Reihenfolge: Rüden, Hündinnen
Die einzelnen Hunde werden bewertet:

- a) nach Typ, Gebäude, Gliedmassen, Gangwerk, Gebiss, Haar usw.
- b) Geräuschempfindlichkeit, Unbefangenheit in der Gruppe (Patronenstärke mindestens 6 mm)
- c) Wesensbeurteilung – Triebanlagen

10. RICHTERBEURTEILUNG

Die vom Richter gemachten Beurteilungen werden nach der Prüfung jedes einzelnen Hundes in Das Formblatt „Ergebnis der Zuchtauglichkeitsprüfung“ eingetragen und von ihm unterschrieben. Die Entscheidung des Richters wird gültig, wenn seine Beurteilungen vom Hauptzuchtwart bestätigt werden. Erst dann darf der Hund zur Zucht eingesetzt werden. Die Zuchtauglichkeitserklärung gilt bis zur Vollendung des zuchtverwendungsfähigen Alters, wenn

nicht vom Hauptzuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss die Zuchttauglichkeit vom Vorstand des ÖRK aberkannt wird. Die Aberkennung ist dem Eigentümer des Hundes durch Einschreiben bekannt zu geben.

11. ENTWICKLUNGSSTÖRUNGEN

Weist der Hund Entwicklungsstörungen auf, oder sind die im Wesen geforderten Bedingungen nicht erfüllt, kann der Richter den Hund zurückstellen. Nach Ablauf der Frist kann der Hund erneut vorgestellt werden. Rottweiler, die auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung zurückgestellt wurden, können noch zweimal zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt werden. Bei Nichtbestehen bleiben diese Tiere zuchtuntauglich.

Wird ein Rottweiler vorgestellt, der aufbeißt, so darf er nicht bewertet werden. Hunde mit diesem Fehler können erst wieder zu einer Zuchttauglichkeitsprüfung gebracht werden, wenn sie 2 ½ Jahre oder älter sind. Die Zuchttauglichkeit wird zuerkannt wenn sich das Gebiss nicht verändert hat.

12. KEINE TEILNAHME FÜR...

Als Einschränkungen der Teilnahme von Hunden im Zusammenhang mit Besitz, Eigentum oder Umfeld des amtierenden Richters und Prüfungsleiters gelten die Regelungen der Richterordnung und Prüfungsordnung (ÖPO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV). Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Nach Abschluss einer Zuchttauglichkeitsprüfung hat der Prüfungsleiter alle Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und die Abrechnung mit dem Richter und anderen Beteiligten vorzunehmen.

Spätestens 14 Tage nach der Prüfung muss der Prüfungsleiter der Zuchtbuchstelle folgende Unterlagen zusenden:

- .) Liste der teilgenommenen Hunde
- .) Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Belege.
- .) Formblätter „Ergebnis der Zuchttauglichkeitsprüfung“ einschließlich der dazugehörenden Ahnentafeln und HD-u. ED- Auswertungen.
- .) Der Gebührenüberschuss ist auf das Konto der Zuchtbuchstelle zu überweisen.

a) Allgemeine Richtlinien

Der Richter zieht die Hundeführer vor Beginn der Prüfung zusammen und weist auf die Bedeutung der Zuchttauglichkeitsprüfung als Zuchtbasis und für die Erhaltung und Festigung der Gebrauchstüchtigkeit des Rottweilers hin.

Er erklärt den Sinn und Zweck der Übung, zur Überprüfung des Wesens und der Triebanlagen, erforderlich sind.

Der Richter beginnt mit der Beschreibung der äußeren Erscheinung in Stand und Bewegung. Hierbei kann er sich bereits mit der Wesenslage des Hundes vertraut machen. Unterhaltungen mit dem Besitzer über Haltung, Aufzucht und Umwelteinflüsse werden das Bild vervollständigen.

Der Richter stellt anhand der Augentafel die Augenfarbe des Hundes fest und beschreibt sie in Zahl und Buchstabe (1 a bis 4 a).

Augenfarbe 4 b, 5 und 6 bedeutet Zuchtuntauglichkeit.

Sodann wird die Geräuschempfindlichkeit in ruhiger Umgebung festgestellt und das Verhalten in der Gruppe. Während sich der abgeleitete Hund auf dem Weg zur Gruppe befindet, gibt der Richter zwei Schüsse im Abstand von mindestens 5 Sekunden ab. Zeigt der Hund auch auf den Schuss, Reaktion, wird er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Hunde, die übermäßig geräuschempfindlich sind, können eine Zuchttauglichkeitsprüfung nicht bestehen.

Nun geht der Hundeführer mit seinem Hund durch die Gruppe, in der sich der Hund frei und unbefangen zeigen soll, auch noch, wenn sich die Personengruppe etwas enger um den bei Fuß sitzenden Hund schließt.

Gerade diese – von der Vorführung der Übung Gruppe, bei anderen Prüfungen abweichende Vorführung – lässt in hohem Masse Schlüsse auf die Selbstsicherheit des Hundes, sowie auf sein Vertrauen zu seinem Hundeführer zu.

Diese Überprüfungen werden im Zusammenhang mit der Standbewertung durchgeführt.

b) Der Ablauf der weiteren Wesensüberprüfung bei einer Zuchttauglichkeitsprüfung wird in Anlehnung an die ÖPO 1 (nach der „alten“ Prüfungsordnung mit Gültigkeit bis 1.3.2011) durchgeführt, wobei bei der Zuchttauglichkeitsprüfung besonderer Wert auf die Feststellung der natürlichen ererbten Triebanlagen gelegt werden soll. Hunde, die den Helfer um mehr als 5 Meter verlassen, können die Zuchttauglichkeitsprüfung nicht bestehen.

c) Allgemeines zur Vorbereitung und Durchführung

Die durchführende Landesgruppe muss gewährleisten, dass ein geeigneter Probehund zur Verfügung steht. Der eingesetzte Helfer muss einen vom ÖRK anerkannten Helferausweis besitzen. Er muss streng nach den Anweisungen des Körmeister/Zuchtrichters arbeiten. Das Urteil des amtierenden Körmeisters oder Richters ist endgültig. Ein Einspruch ist nicht möglich. Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund eventuell angerichteten Schaden.

b) Gültigkeit der Zuchttauglichkeitsprüfung

Die Gültigkeit der Zuchtberechtigung tritt erst dann ein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Zumindest eine erfolgreich abgelegte BGH 2 Prüfung für Hündinnen und eine erfolgreich abgelegte ÖPO/IPO/VPG 1 Prüfung für Rüden.

b) Bewertung auf 2 Ausstellungen (2 mal in der Jugendklasse, Zwischenklasse oder höher) unter 2 verschiedenen, vom ÖRK anerkannten Zuchtrichtern mit „vorzüglich“ oder „sehr gut“

Die Reihenfolge von Zuchtberechtigung und der Erbringung der genannten Voraussetzungen ist nicht vorgeschrieben.